

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Irmgard Schwaetzer, Dirk Niebel, Dr. Heinrich L. Kolb, Ina Albowitz, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Guttmacher, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Gudrun Kopp, Ina Lenke, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Gerhard Schüßler, Gudrun Serowiecki, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Dieter Thomae, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP**

### **zu der Abgabe einer Regierungserklärung des Bundeskanzlers Zur Lage der Wirtschaft in Deutschland**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Arbeitsmarktpolitik nach Maßgabe der von der Hartz-Kommission vorgelegten Überlegungen entscheidend zu reformieren:

1. Die Vermittlung und Beratung von Arbeitsuchenden muss neu organisiert und soweit wie möglich privatisiert werden. Die Arbeitsvermittlung wird durch eine Versicherungsanstalt organisiert, die dazu marktgerechte Vermittlungsgutscheine ausgibt. Damit können Arbeitslose einen Arbeitsvermittler ihres Vertrauens beauftragen. Sie gelten für private und für staatliche Vermittler, so dass es einen echten Wettbewerb gibt.
2. Die Zeitarbeit und damit das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz muss deutlich flexibilisiert und entbürokratisiert werden: Die Arbeitnehmerüberlassung für Arbeitsgemeinschaften zwischen Unternehmen unterschiedlicher Wirtschaftszweige und mit unterschiedlichen Tarifverträgen wird erlaubnisfrei. Das Verbot der Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe wird aufgehoben. Die zulässige Höchstdauer der Überlassung eines Leiharbeitnehmers an denselben Entleiher wird von 24 auf 36 Monate erweitert. Das Verbot, die Dauer des Arbeitsverhältnisses zwischen Leiharbeitnehmer und Verleiher auf die Dauer der erstmaligen Überlassung an einen Entleiher zu beschränken, wird aufgehoben. Die Verpflichtung nach Ablauf des 12. Monats der Überlassung, dem Zeitarbeitnehmer die im Entleihbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer des Entleihers geltenden Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts zu gewähren, wird gestrichen. Die Kollegenhilfe im Mittelstand wird von der Anzeigepflicht bei den Landesarbeitsämtern befreit.

Eine Beschäftigung der Arbeitslosen in subventionierten Zeitarbeits-Agenturen gleichsam als Angestellte der Arbeitsämter ist hingegen fragwürdig und darf nicht zu einer Verdrängung der privaten Zeitarbeitsfirmen oder zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Entscheidend muss sein, dass Arbeitslose tatsächlich an Unternehmen im ersten Arbeitsmarkt ausgeliehen werden.

3. Die Arbeitslosenversicherung wird zu einer beitragsfinanzierten Grundversicherung mit ergänzenden Wahlтарifen ausgestaltet. Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes von zurzeit je nach Versicherungsdauer und Lebensalter 6 bis zu 32 Monaten muss neu justiert werden (§ 127 Abs. 2 SGB III). Überlegenswert ist eine Begrenzung auf wieder 12 Monate wie es dem Rechtszustand 1983 entsprach; hinsichtlich älterer Arbeitsloser muss eine schrittweise Rückführung geprüft werden. Entsprechende Einsparungen müssen in Form von niedrigeren Beiträgen an die versicherten Arbeitgeber und Arbeitnehmer weitergegeben werden.
4. Die Arbeitslosenhilfe muss mit der Sozialhilfe zu einem System mit einer Leistung („Sozialgeld“), klaren Zuständigkeiten, eingleisigen Verfahren und schlankerer Verwaltung zusammengefasst werden. Für die durch den Wegfall der Arbeitslosenhilfe sowie weiterer Personalkosten ersparten Leistungen muss der Bund den Kommunen einen jährlich im Voraus festgelegten Betrag geben, so dass für die Kommunen ein Anreiz zum sparsamen Haushalten geschaffen wird.
5. Eine gemeinsame Anlaufstelle als Job-Center für alle Erwerbsfähigen, die nach geltendem Recht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, gewährleisten, dass Beratung, gezieltere Unterstützung, medizinische Dienste, individuelle Kontaktabahnung mit Unternehmen, Computertraining sowie begleitende Qualifizierung bei der Arbeitssuche mit dem gebündelten Personal des sozialen Sicherungssystems, unterstützt von Sozialarbeitern und Psychologen und unter Einbeziehung von privaten Job-Vermittlern sowie Zeitarbeit, in einem Haus stattfinden kann.
6. Jeder Arbeitslose muss verpflichtet werden, mit seinem Job-Center laufenden Kontakt zu halten, denn nur so wird seine intensive und effektive Vermittlung und Betreuung durch das Arbeitsamt gewährleistet.
7. Die Zumutbarkeit muss nach geographischen, materiellen, funktionalen und sozialen Kriterien neu formuliert und verschärft werden (§ 121 SGB III). Dabei kann jungen, alleinstehenden Arbeitslosen mehr zugemutet werden als arbeitslosen Müttern und Vätern. Um die Umsetzbarkeit der Zumutbarkeitskriterien zu gewährleisten, ist die Beweislast umzukehren, d. h. der Arbeitslose muss beweisen, dass eine Stelle, die er abgelehnt hat, nicht zumutbar ist.
8. Um einen Anreiz für sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze im Haushalt und bei familienbezogenen Dienstleistungen zu schaffen und die Schwarzarbeit zu reduzieren, ist für private Haushalte – ähnlich wie bei anderen Arbeitgebern (Unternehmen) – die steuerliche Absetzbarkeit wieder einzuführen.
9. Das Modell einer „Ich-AG“ für Arbeitslose würde eine enorme Privilegierung dieser Beschäftigungsform mit einem Zuverdienst von bis zu 1 667 Euro im Monat zusätzlich zur Arbeitslosenunterstützung bedeuten und damit gegenüber dem normalen Gewerbetreibenden wettbewerbsverzerrend wirken. Um den Niedriglohnssektor insgesamt attraktiver zu machen und die Lohnzusatzkosten zu senken, ist es vorzuziehen, die Schwelle, von der an die volle Steuer- und Abgabepflicht greift, von 325 Euro auf 630 Euro zu erhöhen und zur Pauschalversteuerung in Höhe des Eingangssatzes der Einkommensteuer zurückzukehren. Die Sozialversicherungspflicht für diese geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ist abzuschaffen.

Berlin, den 2. Juli 2002

**Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**